

ERBSCHAFTSTEUER KURZ UND KNAPP

Der Gesetzentwurf – bewertet aus Sicht
von DIE FAMILIENUNTERNEHMER



VORWORT

Familienunternehmen – kleine wie große – tragen überproportional zur Beschäftigung in Deutschland bei. Sie stehen für Kontinuität und Sicherheit, und das oftmals seit vielen Generationen. Sie haben Krisen überstanden und geholfen, sie zu überstehen. Die Übergabe eines stabilen Unternehmens an die nächste Generation ist der Leitgedanke eines Familienunternehmers. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen für die Zukunft getroffen. Das Erbschaftsteuer-

recht kann diese gewachsenen, sehr typisch deutschen Strukturen unterstützen oder eben auch behindern.

Die Gesellschafter eines Familienunternehmens haben sich per Satzung oft verpflichtet, ihre Anteile im Unternehmen zu belassen oder sie unter großen Abschlägen allenfalls an Familienangehörige zu verkaufen. Diese spezielle, sehr langfristig orientierte Finanzierungskultur steht im Gegensatz zur kurzfristig orientierten Börsenfinan-

»» Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Familienbetriebe, die bislang aus unternehmerischer Verantwortung nicht übertragen haben, nun verschärft herangezogen werden sollen. In vielen Familienunternehmen gibt es eine besonders hohe Zahl hochwertiger Arbeitsplätze, die auch während der Krise erhalten oder sogar ausgebaut wurden. ««

DR. NICOLA LEIBINGER-KAMMÜLLER

Vorsitzende der Geschäftsführung TRUMPF GmbH & Co. KG | weltweit 11.000 Arbeitsplätze



zierung vor allem angelsächsischer Prägung. Der langfristige Kapitalaufbau von Generation zu Generation hat es ermöglicht, dass es in keinem Land der Welt so viele große Familienunternehmen gibt, die selbst im Hightech-Bereich internationalen Konzernen Paroli bieten können. An diesen sogenannten Hidden Champions hängen nicht nur zigtausende Zulieferer und Dienstleister – überwiegend wiederum Familienunternehmen – sondern oftmals die Zukunftsfähigkeit ländlicher Regionen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber im Dezember 2014 beauftragt, die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungen für Unternehmensvermögen nachzubessern und bis 2016 eine Neuregelung zu treffen. Am 8. Juli 2015 verabschiedete das Kabinett den Gesetzentwurf »zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts«. Teilweise wurde aber weit über die vom Gericht gestellten Anforderungen und von den Familienunternehmern erwarteten Änderungen hinausgegangen.

DIE BEURTEILUNG DES GESETZENTWURFS AUS UNTERNEHMERSICHT

Im Kern werden folgende vom Bundesverfassungsgericht monierten Themen im Gesetzentwurf adressiert:

- eine Neuregelung des begünstigten Vermögens in Abgrenzung zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen,
- eine Neukonzeption der Verschonung größerer Vermögen und
- eine Neugestaltung der Lohnsummenregelung.



» Selbst wenn man dem Gesetzentwurf positives abgewinnen möchte, es gibt einige Rätsel auf und lässt einen weiten Interpretationsspielraum. Mit diesen Unsicherheiten kann man als Unternehmer schlecht leben. «

BERNHARD SIMON

CEO Dachser Group SE & Co. KG | 13.100 Arbeitsplätze

1. Die Neuregelung des begünstigten Vermögens

Rücklagen benötigt jedes langfristig planende Unternehmen. So wird Vermögen z. B. für Lieferverbindlichkeiten und Steuern oder für die Zahlung von Löhnen verwendet. Auch war es ihre Eigenkapitalstärke – auch in Form von Verwaltungsvermögen –, die Familienunternehmen befähigte, Deutschland in der Wirtschafts- und Finanzkrise den Rücken zu stärken.

So ist es nicht verwunderlich, dass das Bundesverfassungsgericht die bisherige Verwaltungsvermögensregelung in seinem Urteil nur in Einzelpunkten kritisiert. Die Richter halten es für legitim, mit Hilfe von Verwaltungsvermögen produktives Vermögen abzusichern. Zudem sei die Verwaltungsvermögensregelung geeignet und auch erforderlich, Arbeitsplätze zu sichern und Familienunternehmen am Leben zu halten. Nachbesserungen sieht das Bundesverfassungsgericht bei der Höhe des Verwaltungsvermögens bzw. bei der bisherigen Praxis, einzelne Konzernebenen zu betrachten und nicht den Konzern insgesamt.

Der neue Ansatz, das begünstigte Vermögen nach dem Hauptzweck des Unternehmens zu bestimmen, ist im Grundsatz begrüßenswert. Die Positivdefinition kann z. B. ein zielführender Weg sein, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf eine Absenkung der Verwaltungsvermögensgrenze umzusetzen. Er könnte außerdem dringend notwendige Klarstellungen bringen und die charakteristische und notwendige Eigenkapitalstärke von Familienunternehmen entsprechend berücksichtigen. Vieles hängt aber von den Details und der verwaltungsrechtlichen Umsetzung ab, die aufgrund der überwiegend fehlenden Präzisierungen noch völlig offen sind. Die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispielfälle sind nicht hinreichend und betreffen nur erste Einzelfälle. Aufgrund der fehlenden Klarstellungen ist es z. B. derzeit fraglich, wie von der Finanzverwaltung künftig beurteilt werden dürfte, ob überhaupt und wann ein Wirtschaftsgut noch überwiegend dem Hauptzweck des Unternehmens dient oder eben nicht. Oder ob und wie es aus dem Geschäftsbetrieb

»herausgelöst« werden kann. Oder wie viele Hauptzwecke ein Unternehmen mit mehreren Sparten vorweisen darf. Diese offenen Punkte, Fragen und Unklarheiten sollten unbedingt noch vor einem Inkrafttreten des Gesetzes, ggf. auch im Wege von festgelegten Durchführungsverordnungen und Erlassen, im Sinne der Familienunternehmen bereinigt werden.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften zum begünstigten Vermögen einen Dreh- und Angelpunkt der Reform bilden, da sie jedes Familienunternehmen ganz unabhängig von seiner Größe betreffen. Aufgrund der nunmehr definitiven Belastung des überschießenden nicht begünstigten Vermögens wird es zwingend zu Auswirkungen auf die Finanzierungskultur kommen, sollten nicht dem abhelfende Vorschriften im Gesetz festgehalten werden. Dies kann man an drei sehr praxisrelevanten Beispielen festmachen:

- **Investitionsrücklagen:** Viele Familienunternehmen bauen über lange Zeiträume Kapitalrücklagen für große Investitionen auf. Das reicht von Rücklagen für bestimmte Produktionsmaschinen oder neue Grundstücke für eine Betriebserweiterung bis hin zu Rücklagen für den Erwerb von Patenten oder Markenschutzrechten, z. B. in der Chemie- oder Pharmaindustrie oder für Firmenübernahmen oder Investitionen in neue Geschäftsbereiche. Um die Unabhängigkeit und Krisenresistenz zu stärken, wird dabei insbesondere auf Eigenkapitalaufbau gesetzt. In Fällen, dass es noch im Laufe einer solchen Aufbauphase, d. h. noch vor der eigentlichen Investition, zu einem Schenkungs- oder Todesfall kommt, stünde künftig zu befürchten, dass dieses angesparte Kapital als überschießendes, nicht verschonungsfähiges Vermögen steuerlich belastet wird. Es ist daher klarzustellen, dass Mittel, die für eine betriebliche Reinvestition vorgehalten werden, mit Wirkung für einen festgelegten Zeitraum als zu verschonendes Vermögen gelten.

- **Eigenkapitalstärke und Liquidität:** Deutsche Familienunternehmen zeichnen sich durch ihre Eigenkapitalstärke aus. Dies ist ein Schutz vor einer Kontrolle durch Banken, sowie auch vor kurzfristig agierenden Investoren, und es steigert die Krisenresistenz. Überschießende Liquidität im Unternehmen könnte aufgrund der Vorschriften zum begünstigten Vermögen in Verbindung mit der vorgesehenen Vermögenskonsolidierung, dem quotalen Schuldenabzug und dem 10-prozentigen Freibetrag im Ergebnis bestraft werden. Die Konsequenz wäre für den Unternehmer, künftig eben mehr fremd zu finanzieren. Darin läge ein Fehlanreiz.
- **Pensionsverpflichtungen:** Pensionsrückstellungen bilden oftmals sehr große Posten in den Bilanzen von Familienunternehmen. Sie bedürfen einer ausreichenden Berücksichtigung. Nach dem bisherigen Recht wurden sie nicht hinreichend gewürdigt. Jetzt drohen sie auch dieses Mal nicht voll begünstigt zu werden. Hier ist eine Klarstellung unbedingt dazu notwendig, dass und wie die Verpflichtungen sowohl auf der Aktiv- als auch Passivseite für die Positivdefinition bzw. Schuldenverrechnung angerechnet werden. Außerdem sollten sie mit den handelsrechtlich anzusetzenden Werten berücksichtigt werden.

2. Vermeidung von Gestaltungsmöglichkeiten durch Konsolidierung des Vermögens

DIE FAMILIENUNTERNEHMER haben sich bereits sehr früh gegen den Missbrauch von Verwaltungsvermögen z. B. durch die sog. Cash-GmbH eingesetzt. Weitere Nachbesserungen insbesondere im Hinblick auf die sog. Kaskadeneffekte sind daher zu begrüßen.

Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass nicht jedes Verwaltungsvermögen bzw. nunmehr »nicht begünstigtes Vermögen« per se schädlich ist. Denn es kann auch zur Stabilität eines Unternehmens beitragen. So ist es daher dann nicht verwunderlich, dass das Bundesverfassungsgericht die bisherige Verwaltungsvermögensregelung in seinem Urteil nur in Einzelpunkten kritisiert hat. So ist es u. a. legitim, mit Hilfe von Verwaltungsvermögen produktives Vermögen abzusichern, was im Gesetzentwurf nicht ausreichend gewürdigt wird.

Dies gilt insbesondere für den Freibetrag von 10 Prozent. Denn dieser bezieht sich lediglich auf 10 Prozent des nicht begünstigten Vermögens, das 10 Prozent des Wertes des begünstigten Vermögens nicht übersteigt. Je nach Verhältnis von begünstigtem zu nicht begünstigtem Vermögen kann dieser Betrag somit sehr gering ausfallen. Zudem wird man diesen Freibetrag nur nach sehr aufwendigen Vermögensaufstellungen und Berechnungen ermitteln können, was gerade bei großen Familienunternehmen mit vielen Tochter- und Enkelgesellschaften im In- und Ausland zu erheblichem Monitoring- und Verwaltungsaufwand führen wird. Zielführender und praktikabler wäre es, dass 10 Prozent des Gesamtwertes des Unternehmens als Freibetrag für das nicht begünstigte Vermögen gewährt werden. Damit würde man auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden.

In Hinblick darauf, dass sich die Vorschriften zum begünstigten und nicht begünstigten Vermögen auf jede Unternehmensgröße auswirken, sollte zudem erwogen werden, zusätzlich abgeschwächte Voraussetzungen vorzusehen. So sollte, wie nach bisherigem Recht, für das Verwaltungsvermögen eine Unterscheidung zwischen Regel- und Optionsverschonung gelten.

Schließlich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es anders als bislang bei der Feststellung von überschießendem nicht begünstigtem Vermögen zu einer definitiven sofortigen Steuerbelastung und das grundsätzlich bei jeder Unternehmensgröße kommen wird – nach dem neuen Gesetz. Dabei wird dieses Verwaltungsvermögen nicht unbedingt ohne

weiteres liquidierbar und (viel entscheidender) kann nicht ohne weiteres vom Unternehmenserben entnommen werden, insbesondere, wenn es der Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf oder eine starke Kapitalbindung im Gesellschaftervertrag festgeschrieben ist. Des Weiteren fallen auf dieses Verwaltungsvermögen bei Entnahme oder Ausschüttung Ertragsteuern an, die berücksichtigt werden müssen. Hierfür sind dennoch weiterhin weder eine Nettobetrachtung noch Verschonungs- oder erweiterte Stundungsoptionen vorgesehen.



» Es scheint, als habe sich das Bundesfinanzministerium trotz der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit Fesseln angelegt. «

DR. KARL TACK

Gebrüder Rhodius GmbH & Co. KG | 500 Arbeitsplätze

3. Die Neukonzeption der Verschonung

Die schwersten Hausaufgaben hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in Bezug auf eine zukünftige Verschonung mitgegeben. Bisher wurden Unternehmen vor der Erbschaftsteuer teilweise bzw. voll verschont, wenn sie 85 bzw. 100 Prozent der Lohnsumme in den kommenden fünf bzw. sieben Jahren halten konnten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sieht nun eine zusätzliche Bedürfnisprüfung für größere Betriebe vor. Das Gericht lässt dabei allerdings offen, wer »groß« ist und wie die Kriterien für eine Bedürfnisprüfung aussehen könnten.

DER WERT VON 26 MILLIONEN EURO ALS GRÖSSENKRITERIUM

Ab einem übertragenen begünstigten Vermögen von 26 Millionen Euro sieht der Gesetzentwurf, abweichend von der Vollversteuerung, mehrere Verschonungsoptionen vor, wobei es jeweils erst auf einen Antrag hin zur Verschonung kommen soll.

- Liegt der Erwerb unterhalb von oder exakt bei 26 Millionen Euro, so greifen die bisherigen Regelungen zur Lohnsumme und den Haltefristen.
- Liegt der Erwerb zwischen 26 und 52 Millionen Euro, so können die bisherigen Regelungen zur Lohnsumme und den Haltefristen greifen, wenn die sogenannte Kapitalbindung aufgrund verschiedenster Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nachgewiesen werden kann und diese 10 Jahre vor und 30 Jahre nach der Übertragung unverändert vorliegen.

- Bei Überschreiten der 26 bzw. 52 Millionen Euro Prüfschwelle kann eine Verschonungsbedarfsprüfung gewählt werden. Nur wenn der Erwerber persönlich unter 50-prozentiger Einbeziehung des bestehenden und übertragenden Privatvermögens nicht in der Lage ist, die Steuerschuld sofort zu begleichen, soll eine Stundung möglich sein oder unter bestimmten Voraussetzungen der Restbetrag der Steuerschuld erlassen werden.
- Alternativ kann bei Überschreiten der Freigrenze das Abschmelzmodell gewählt werden: Bei Einhalten der Lohnsummen und Haltefristen sinkt der Verschonungsabschlag um einen Prozentpunkt je 1,5 Millionen Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens die 26- bzw. 52-Millionen-Euro-Grenze übersteigt. Ab 116 bzw. 142 Millionen Euro Betriebsvermögen wird der Verschonungsabschlag bei 20 Prozent bei der Regelverschonung und 35 Prozent im Fall der Optionsverschonung ein Boden (keine Deckelung) eingezogen.

Mit seiner 26-Millionen-Euro-Prüfchwelle schießt das Kabinett in mehrfacher Hinsicht über die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus. So bringen die Richter selbst eine Förderhöchstgrenze von rund 100 Millionen Euro ins Spiel.

Zum Freibetrag: Sollte die Freigrenze überschritten werden und der Erwerber in der Lage sein, die Steuerschuld sofort zu begleichen, würde das gesamte geerbte betriebliche Vermögen der Erbschaftsteuer unterliegen. Würde dagegen ein Freibetrag gewährt, so würde es zumindest bis zu diesem Betrag verschont und nur der darüber

hinausgehende Betrag unterfiele der Erbschaftsteuer. Bei Überschreiten der Freigrenze käme es damit zu einem sprunghaften Anstieg der Steuerlast, während bei einem Freibetrag die Belastungsunterschiede zwischen begünstigten und nicht begünstigten Unternehmen deutlich verringert würden. Damit würde der Sicherung von Arbeitsplätzen und dem Unternehmenserhalt Rechnung getragen.

» Der Wert von 26 Millionen Euro als Qualifikationskriterium für ein großes Familienunternehmen spiegelt nicht die Realitäten eines mittelständischen deutschen Familienunternehmens wider, insbesondere wenn es sich um einen oder nur wenige Erben bzw. Beschenkte handelt. «

JULIA DETTMER

Dettmer Reederei GmbH & Co. KG | 100 Arbeitsplätze



Das Kabinett zielt auf den vermeintlich reichen Erben von Unternehmensanteilen. Aber es trifft damit den breiten Mittelstand direkt ins Mark. Und das obwohl sich Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag geeinigt haben, die Erbschaft- und Schenkungsteuer mittelstandsfreundlich zu gestalten. Erzielt ein mittelgroßes Familienunternehmen beispielsweise einen Jahresumsatz von 50 Millionen Euro und unterstellt man eine übliche Nettoumsatzrendite von 3 Prozent, ergibt sich ein Jahresgewinn von nur 1,5 Millionen Euro. Der Unternehmenswert, der die Basis der Bedürfnisprüfung werden soll, ergibt sich aus dem Bewer-

tungsgesetz: wenn das vereinfachte Ertragswertverfahren angewendet wird, muss der Jahresgewinn mit dem Faktor 18,21 multipliziert werden. Der Unternehmenswert beträgt also 27,32 Millionen Euro. Verfügt das Unternehmen dann auch noch fast ausschließlich über begünstigtes Vermögen und geht zu 100 Prozent an einen Erben über, wird die 26-Millionen-Euro-Grenze bereits erreicht. Dies verdeutlicht, dass die Grenze zu niedrig bemessen ist. Große Unternehmen mit vielen Gesellschaftern könnten hingegen unter der Grenze bleiben, welches vom Bundesverfassungsgericht nicht gewollt gewesen sein dürfte.



Die Ausgestaltung der 26 Millionen Euro als Freigrenze unter Einbeziehung des Privatvermögens stellt eine solche Härte dar, dass ich mir die Frage stelle, ob ich meinen Kindern zumuten darf, sich unter Prüfung ihrer Bedürftigkeit dem Risiko aussetzen, unsere Unternehmen und ihre Existenz zu verlieren. Bei einem rechtzeitigen Unternehmensverkauf blieben diesen immerhin 70 Prozent des Erlöses sicher erhalten. Das wäre dann das Ende unserer bald sechs Generationen wählenden Familienunternehmertradition. <<

REINHOLD VON EBEN-WORLÉE

Worlée Chemie GmbH | 500 Arbeitsplätze

Auch das Argument, dass weniger als 2 Prozent der Gesamtanzahl von Erbschaften von Betriebsvermögen jährlich betroffen seien, vermag nicht zu überzeugen. Diese 2 Prozent der Übertragungen über 20 Millionen Euro machten im Jahr 2013 immerhin 186 einzelne Fälle aus. Jedes Jahr kommen mindestens genauso viele Fälle ganz anderer Familienunternehmen hinzu. Unterstellt man, dass jedes Jahr mindestens 150 Betriebsübergänge erfolgen, sind hiervon binnen einer Generation von 30 Jahren über 4.500 Familienunternehmen betroffen, für die diese Prüfschwelle und eine infolgedessen drohende Mehrbelastung greifen würde. Damit werden zum einen langfristig die Unternehmensstrukturen in Deutschland geschädigt. Denn hinter diesen jährlichen Übertragungen stehen verhältnismäßig die höchsten Umsätze, die bedeutendsten Wertschöpfungen mit vielen Zulieferern und die größte Zahl an Arbeitsplätzen. Zum anderen entsteht aufgrund der langen Fristen und Prüfungszeiträume ein immenser Verwaltungsaufwand.

Eine wichtige Entlastung ist daher die Möglichkeit, die Prüfschwelle auf 52 Millionen Euro durch den Nachweis der »Kapitalbindung« im Unternehmen im Wege bestimmter qualitativer Merkmale zu erhöhen. Eine so geringe Steigerung – gerade auf Basis des niedrigen Werts von 26 Millionen Euro – ist jedoch nicht ausreichend, um die Ungerechtigkeiten des Bewertungsgesetzes auszugleichen und müsste entscheidend nach oben korrigiert werden.

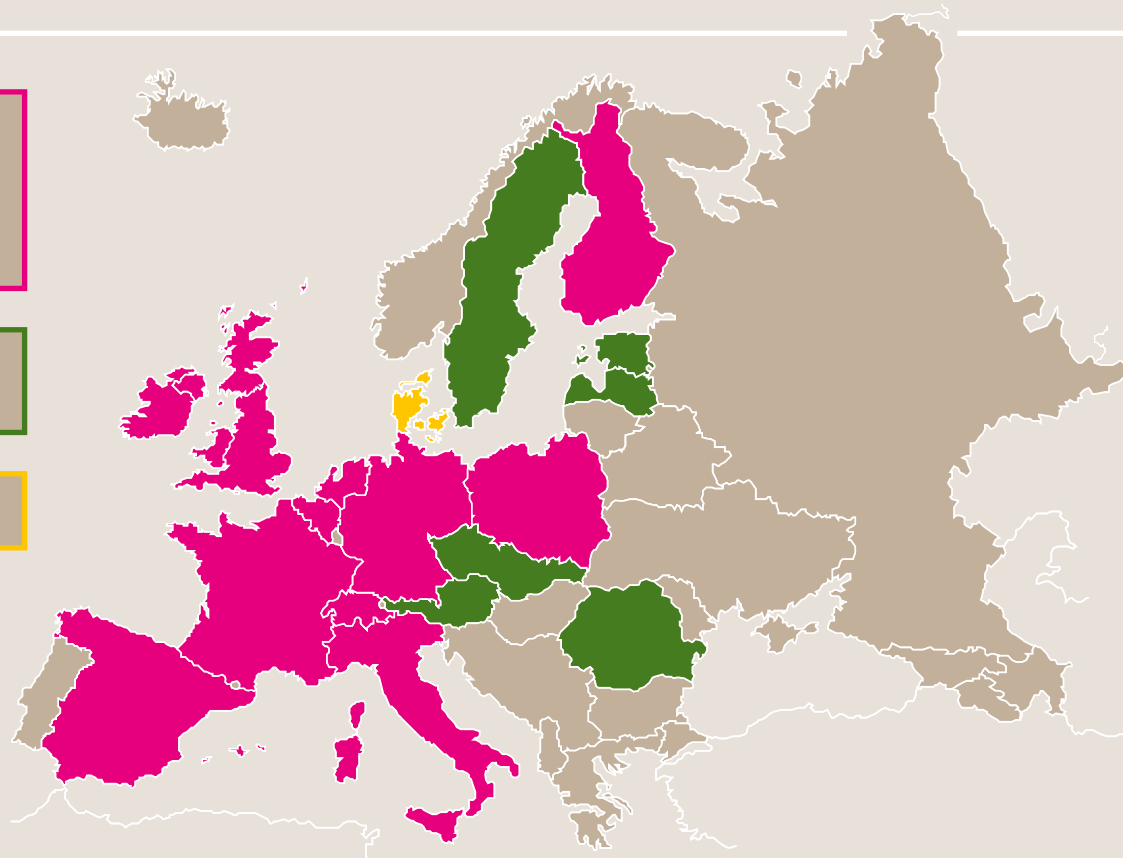
In diesem Zusammenhang sollte erwogen werden, die Prüfschwellen an die Inflationsrate oder den jährlich neu ermittelten Bewertungsfaktor zu koppeln anstatt an starren Beträgen auszurichten. Dies wäre umso notwendiger, wenn weiterhin an dem einfachen Ertragswertverfahren auf Basis unrealistischer Faktoren festgehalten und die bekannten Unzulänglichkeiten von § 9 Abs. 2 und 3 BewG nicht reformiert werden.

ERBSCHAFTSTEUER IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH

Länder mit Vergünstigungen für Übertragungen von (Familien-) Unternehmen:
Belgien, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Polen, Schweiz, Spanien

Länder ohne Erbschaftsteuer:
Estland, Lettland, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei

Länder ohne Vergünstigungen:
Dänemark



NACHWEIS DER KAPITALBINDUNG ZUR ERHÖHUNG DER PRÜFSCHWELLE AUF 52 MILLIONEN EURO

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen ausdrücklich, dass die maßgebliche Eigenart des deutschen Familienunternehmertums für die Verschonung berücksichtigt wird: ihre spezifische Finanzierungs- und Unternehmenskultur, die es ihnen ermöglicht, durch Einschränkungen der Gesellschafterfreiheiten Kapital zu akkumulieren und so unabhängig von Banken, Börsen und kurzfristig agierenden Investoren zu bleiben.

In der vorgeschlagenen Fassung wird der Nachweis dieser Kapitalbindung jedoch in der Praxis nicht zu erfüllen sein. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, unklaren Rechtsbegriffe und Fristen sind unbedingt zu korrigieren.

- **»Nahezu vollständige« Gewinnentnahmebeschränkungen:** Die Vorgabe »nahezu vollständig« Gewinnentnahmen oder Ausschüttungen zu beschränken muss unbedingt gelockert werden. Unabhängig davon, dass unklar ist, wieviel Prozent »nahezu vollständig« entsprechen,

ist dieses jedenfalls eine zu hoch gesetzte Schwelle, auch wenn in vielen Familienunternehmen schon sehr große Gewinnanteile thesauriert werden. Es sollte dem Gesellschafter grundsätzlich möglich sein, immerhin noch einen gewissen Ertrag aus seiner unternehmerischen Arbeit zu erhalten. Des Weiteren müssen bei diesen Gewinnentnahmen oder Ausschüttungen jegliche anfallende Erbschaft- und Ertragsteuern berücksichtigt und abgezogen werden. Das sollte auch für Zahlungen von Pflichtanteilen oder Vergütungen wie z. B. der Arbeitslohn des Gesellschafters für seine Tätigkeit oder die Miete für Überlassung von Vermögensgegenständen gelten.

- **»Angehörige« i. S. d. § 15 Abs. 1 AO:** Die Verfügung der Anteile auf »Angehörige« zu beschränken sollte gelockert werden, um insbesondere z. B. Stiftungen oder Zweckverbände aufnehmen zu können. Mit Blick auf die tatsächlichen und demographischen Umstände in vielen Unternehmen könnte die Vorschrift auch jedenfalls auf entferntere Verwandte ausgeweitet werden. Entschei-

dend im Vordergrund sollte anstatt des Personenkreises jedoch das Vorliegen von Verfügungsbeschränkungen selbst stehen.

- **Abfindungen »erheblich unter dem gemeinen Wert«:** Die Voraussetzung, eine Abfindung »erheblich unter dem gemeinen Wert« der Beteiligung oder des Anteils vorzusehen, ist juristisch schwierig. Es bleibt unklar, wieviel genau »erheblich unter dem gemeinen Wert« wäre. Zudem könnte eine solche Vereinbarung bei einem zu niedrigen Wert als sittenwidrig beurteilt werden und wäre damit nichtig. Des Weiteren könnte eine solche niedrige Abfindung als gemischte Schenkung charakterisiert werden und damit zusätzlich Schenkungsteuer auslösen. Sollte dieses Tatbestandsmerkmal ersatzlos gestrichen und von einem anderen ersetzt werden, käme zum Beispiel ein Verbot von Kapitalentnahmen oder Kapitalabsenkungen in Frage. Andere qualitative Merkmale wären generelle Vinkulierung von Gesellschafteranteilen, Anweisungsrechte in Bezug auf Anteile nach Kündigung, Andienungspflichten und Wahrung von Mindestanteilen und Anteilsverhältnissen.
- **Fristen:** Die Fristen der gesellschaftsrechtlichen Regelungen von 10 Jahren vor und 30 Jahren nach Übertragung sind dringend zu verkürzen. Gerade mit Blick auf die Kumulierung der strikten Voraussetzungen ist dieser Zeitraum nicht realistisch. Zudem ist ein schwebender Rechtszustand ohne bestandskräftige Steuerbescheide von 30 Jahren nicht hinnehmbar. Unbedingt notwendig ist es, die 10 Jahre vor dem Erbfall wieder zu streichen. Die Missbrauchsanfälligkeit würde durch die Streichung nicht gesteigert, und Unternehmerfamilien könnten im Interesse des Unternehmens und der Arbeitnehmer die positive Kapitalbindung noch intensivieren. Die Fortdauer sollte systemkonform an die fünfjährige Frist der Regelterverschonung und die Siebenjahresfrist der Optionsverschonung gekoppelt werden.

KEINE KAPPUNG BEI 52 MILLIONEN EURO BEGÜNSTIGTEM VERMÖGEN

Schließlich sollte erwogen werden, die besondere Kapitalbindung in den Familienunternehmen viel stärker für das Erbschaftsteuergesetz zu nutzen und nicht nur auf eine Erhöhung der Prüfschwelle durch Nachweis qualitativer Merkmale zu beschränken. Denn diese Art der Kapitalbin-

dung führt zu einer strukturellen Überbewertung der individuellen Gesellschafteranteile. Überbewertung begründet einen besonderen Bedarf nach Verschonung. Dass das Vermögen in Betrieben mit hoher Kapitalbindung in aller Regel deutlich überbewertet ist, ergibt sich aus den bekannten Unzulänglichkeiten des Bewertungsgesetzes.

>> Ziel von Familienunternehmern ist es, die Fortführung ihres Unternehmens als Familienunternehmen nachhaltig und generationsübergreifend zu sichern. Dafür tragen sie Vorsorge. Daher sind Ausschüttungs- und Verfügungsbeschränkungen der Regelfall. Unabhängig von der Größe des Unternehmens resultiert daraus eine reduzierte Fungibilität und damit einhergehend eine Wertminderung des Anteils im Verhältnis zum Verkehrswert des Gesamtunternehmens. Dies wird nicht genügend berücksichtigt. Dies müsste aber als Ausnahmetatbestand im Rahmen der für die großen Familienunternehmen erforderlichen Bedürfnisprüfung Berücksichtigung finden. <<

HUBERTUS VON BAUMBACH

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG | 42.000 Arbeitsplätze

Hier lässt sich schlüssig argumentieren, dass der Bedarf jedes Unternehmens, das aufgrund des Bewertungsrechts überbewertet wird, zu bejahen ist, weil sonst der Verlust von Arbeitsplätzen droht. Dieser Vorschlag ist im Gesetzentwurf bereits insofern vorgesehen, als das die Erben von begünstigtem Vermögen zwischen 26 und 52 Millionen Euro durch Nachweis der Kapitalbindung eine solche Verschonung bei gleichzeitiger Einhaltung von Haltefristen und Lohnsummen erhalten. In diesem Zusammenhang könnte deshalb überprüft werden, ob es überhaupt einer zweiten Grenze von 52 Millionen Euro bedarf. Wenn nämlich die Kapitalbindung umfänglich nachgewiesen werden kann, sollte dies eine Verschonung ausreichend rechtfertigen.

VERSCHONUNG IST ABHÄNGIG VON DER ANZAHL DER GESELLSCHAFTER

UNTERNEHMENSWERT: 37 MIO. EURO

FALL 1

Unternehmen hat einen Erben

Wert des Erwerbes:
37 Mio. Euro

**Nachweis der Kapitalbindung oder
Verschonungsbedarfsprüfung oder
Abschmelzmodell**

FALL 2

Unternehmen hat zwei Erben

Wert des jeweiligen Erwerbes:
18,5 Mio. Euro

Keine Steuerzahlung*

* Annahme: Optionsverschonung unter Einhaltung der Behaltensfrist und Lohnsummenregelung

DIE VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG UNTER EINBEZIEHUNG VON PRIVATVERMÖGEN

Oberhalb der Freigrenze kann die Verschonungsbedarfsprüfung gewählt werden. Danach ist es für den Erbenden zumutbar, zur Begleichung der Steuerschuld sowohl das zeitgleich übergehende als auch das bereits vorhandene Privatvermögen zur Hälfte einzusetzen. Insbesondere die Einbeziehung eigenen, bereits vorhandenen Privatvermögens in die Bedürfnisprüfung ist in mehrfacher Hinsicht jedoch verfassungsrechtlich zweifelhaft. So kommt sie einer einmaligen Vermögensabgabe gleich, die nach dem Grundgesetz nur unter engen Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen, möglich und gänzlich abzulehnen ist. Zudem kommt es zu gravierenden steuerlichen Doppelbelastungen.

Zu welchen zufälligen und willkürlichen Ungleichbehandlungen die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen führt, zeigen folgende Beispiele:

- Unternehmensinhaber A hat zwei Kinder (B und C) und möchte sein Unternehmen mit einem Wert von mehr

als 52 Millionen Euro auf beide Kinder übertragen. Während B sich mit der Ausbildung Zeit gelassen hat und noch studiert, war C zielstrebig und hat schon einiges angespart. Bei Übertragung an B fielen keine Steuern an, dagegen müsste C zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld sein Ersparnis heranziehen.

- A überträgt an sein Kind B das Unternehmen, dessen Wert mehr als 26 Millionen Euro beträgt. B ist mittellos. Die Großtante G verfügt über ein großes Privatvermögen, das sie an B verschenken möchte. Verschenkt sie das Privatvermögen, bevor A das Unternehmen B übertragen hat, ist die Erbschaftsteuerschuld aus dem bereits vorhandenen Privatvermögen zu begleichen. Verschenkt sie das Privatvermögen dagegen erst nach Übertragung des Unternehmens und ist zum Zeitpunkt der Übertragung kein Privatvermögen vorhanden, ist die Steuerschuld zu erlassen.

Aber auch die Belastung des zeitgleich mit der Erbschaft oder der Schenkung übergehenden Privatvermögens hat für den Erwerber schädliche Konsequenzen. So ist zu berücksichtigen, dass das sonstige Privatvermögen teils nur schwer sofort zu liquidieren sein wird, z. B. bei schwer oder nicht verkäuflichen Immobilien. Der Gesetzentwurf sieht für den Fall, dass Vermögen nicht sofort verfügbar ist, sondern erst noch liquidiert werden muss, eine Stundung vor.

Der Gesetzgeber muss sich darüber im Klaren sein, dass die strengen Anforderungen an eine Verschonung des übertragenen Betriebsvermögens, die Einbeziehung des Privatvermögens oder die stärkere Belastung im Rahmen des Abschmelzmodells dazu führen könnten, dass nicht nur die Liquidation von Vermögensgegenständen vollzogen, sondern der Verkauf des Unternehmens vorgezogen wird. Unternehmen verblieben nicht in Familienhand und die einmalige Unternehmenslandschaft Deutschlands – geprägt durch seine Familienunternehmen – würde zur Disposition gestellt.



» Die Einbeziehung von bereits vorhandenem und versteuertem Privatvermögen hat mit einer Schenkung oder einem Erbe überhaupt nichts zu tun. Dennoch: Das Bundesfinanzministerium schreckt nicht davor zurück, auf dieses eigene Vermögen zuzugreifen. Hier wird durch die Hintertür eine Vermögensabgabe eingeführt, die den Erben bzw. Beschenkten substantiell belastet. «

LUTZ GOEBEL

Henkelhausen GmbH & Co. KG | 210 Arbeitsplätze

VERSCHONUNGSABSCHLAG BEI GROSSERWERBEN VON BEGÜNSTIGTEM VERMÖGEN

Die Option des Abschmelzmodells kann für einige Unternehmer eine Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung darstellen. Sie bietet grundsätzlich mehr Planungs- und Rechtssicherheit als eine Verschonungsbedarfsprüfung, die viel Ermessensspielraum der Finanzverwaltung gewährt.

Die Steigerung des Abschmelzbetrages ist jedoch zu steil ausgestaltet und bedarf dringender Anpassungen. Dies ist gerade im Hinblick auf die offensichtlich drohende Verfassungswidrigkeit der Verschonungsbedarfsprüfung durch die Heranziehung von Privatvermögen unerlässlich. Damit ein Verkauf für Erben großer Familienunternehmen nicht aufgrund der stark ansteigenden Steuerbelastung langfristig attraktiver wird, muss auch die Steuerschuld für den Erwerb von begünstigtem Vermögen über 116 bzw. 142 Millionen Euro trotz Einhaltung von Lohnsummen und Behaltensregeln über die bisherigen Begünstigungen (20 Prozent bzw. 35 Prozent) spürbar reduziert werden.

4. Die Neugestaltung der Lohnsummenregelung

Wie erwähnt, wurden in der Vergangenheit Familienunternehmen, die ihre Lohnsumme nach einem Erbfall oder einer Schenkung konstant hielten, von der Erbschaftsteuer befreit. Ein Prinzip, das auf Leistung und Gegenleistung beruht. Für die Verschonung garantieren die Familienunternehmer Arbeitsplätze und halten den Betrieb zusammen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Lohnsummenregelung im Grundsatz für verfassungsgemäß erklärt.

Nachbesserungen forderte das Gericht ausschließlich bei kleineren Unternehmen.

Denn: Bisher waren Betriebe mit 20 Mitarbeitern selbst dann von der Erbschaftsteuer verschont, wenn sie keine Gegenleistung in Form von Arbeitsplatzgarantien erbrachten. Das hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht als unverhältnismäßig beanstandet und eine Begrenzung auf einige wenige Beschäftigte verlangt.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass nur noch bei Betrieben mit bis zu drei Beschäftigten weiterhin auf die Prüfung der Lohnsummenregelung verzichtet wird. Bei Unternehmen mit 4-10 Beschäftigten gilt bei einer Behaltensfrist von fünf Jahren eine 250-prozentige Lohnsumme (bei sieben Jahren 500 Prozent Lohnsumme). Nachdem wir den heftigen Sprung für die Unternehmen mit 10-20 Beschäftigten kritisierten, wurde nun eine zusätzliche Stufe mit 11-15 Beschäftigten eingefügt, bei der die 300-prozentige Lohnsumme für fünf Jahre gehalten werden muss (bei sieben Jahren 565 Prozent Lohnsumme). Beschäftigte in Mutterschutz/Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende werden nun nicht mehr mitgerechnet.

Die Beanstandung des Gerichts und die Neuregelung sind grundsätzlich nachvollziehbar, da kleine Unternehmen bisher für eine Verschonung so gut wie keine Auflagen erfüllen mussten. Allerdings wird der Nachweis in der Praxis schwieriger als es sich anhört, da gerade kleine

Unternehmen sehr viel anfälliger für Konjunkturschwankungen oder bei technischen Umbrüchen sind. Daher ist eine flexibilisierte Lösung für Unternehmen mit 4 bis 15 Arbeitnehmern zu begrüßen. Dennoch ist die Zahl drei wirklich sehr niedrig.

Eventuell könnte zusätzlich noch erwogen werden, dass sich die Zahl nicht nach Köpfen, sondern nach Vollbeschäftigungsstellen richtet (zwei Teilzeitstellen würden als eine Vollzeitstelle gewertet).

5. Bewertungsrecht

Der Gesetzentwurf führt wieder einmal eindrucksvoll die Unzulänglichkeiten des Bewertungsgesetzes vor Augen, die die bisherigen Verschonungsregeln bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage überdeckt haben. Denn insbesondere aufgrund der anhaltenden niedrigen Zinsen, auf denen das vereinfachte Ertragswertverfahren beruht, werden Familienunternehmen um ein vielfaches gegenüber einem potenziellen erzielbaren Verkehrswert überbewertet. Am deutlichsten lässt sich das an den genannten Rechenbeispielen für die 26 Millionen Prüfschwelle festmachen.

Der Hinweis, man könne der Überbewertung durch Gutachten entgegenwirken, vermag wenig zu überzeugen. So sind diese sehr teuer, zeitintensiv und streitanfällig. Die derzeitige Praxis verdeutlicht bereits, dass sie nicht ohne weiteres von der Finanzverwaltung anerkannt werden und zu jahrelangen Auseinandersetzungen ohne jegliche Rechts- und Planungssicherheit führen.

Aufgrund der geplanten Verschärfungen für begünstigtes Vermögen und für Übertragungen jenseits der 26 Millionen Euro Prüfschwelle ist davon auszugehen, dass diese Streitigkeiten erheblich zunehmen werden. Deshalb sollte eine längst überfällige Reform des Bewertungsgesetzes nun endlich angestoßen werden.

6. Stundung

Sollte der Gesetzentwurf nicht entscheidend nachgebessert werden, wird die Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung für Familienunternehmen erheblich zunehmen. Damit gewinnt die Regelung zur Stundung gem. § 28a Abs. 7 ErbStG RegE und § 28 ErbStG sehr an Bedeutung.

Zusätzlich sollte grundsätzlich der Rechtsanspruch auf Stundung auch außerhalb der Verschonungsbedarfsprüfung gewährt werden, um den Ermessensspielraum der Finanzverwaltung zu begrenzen und dem Unternehmer Planungssicherheit zu gewähren.

Schließlich sollte die Stundung der Steuer zumindest auf das im Unternehmen gebundene Vermögen zinslos gewährt werden, um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass die Gesellschafter hinsichtlich ihrer Entnahmen aus dem Unternehmen beschränkt sind.

7. Sonstige Anmerkungen

Der vorgesehene Zeitraum von 10 Jahren, in dem alle Erwerbe für die Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gem. §§ 13a-c und 28a ErbStG RegE berücksichtigt werden sollen, ist grundsätzlich nochmal zu überdenken. Insbesondere spätere, unerwartete Vermögenszuwächse werfen eine Vielzahl an weiteren Fragen auf. Sachgerecht wäre es, den Zeitraum zumindest an die 5- bzw. 7-Jahresfristen der Regel- und Optionsverschonung zu koppeln.

Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist zu begrüßen, dass das Gesetz nicht rückwirkend in Kraft treten soll. Des Weiteren sollte zwischen dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem Tag des Inkrafttretens ein ausreichender Zeitraum für die Umstellung gewährt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von Erlassen und Durchführungsverord-

nungen auf Länderebene für die neuen Vorschriften zum begünstigten Vermögen sowie Regelungskonzepte jenseits der 26 Millionen Euro Prüfschwelle unentbehrlich.

Sowohl die Aufkommenswirkung als auch der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung sind bislang unzureichend ermittelt worden und nicht nachvollziehbar. Aufgrund der weitreichenden Verschärfungen und Komplexität, ist von einem erheblichen Mehraufkommen und Anstieg von Bürokratiekosten auszugehen. Eine transparente Aufstellung dieser Kosten und zusätzlichen Steuereinnahmen ist notwendig. Genau ermittelt werden sollten die durch das Veranlagungsverfahren anfallenden Kosten auf fiskalischer Seite als auch seitens des Steuerpflichtigen. Dementsprechend sollte der Gesetzentwurf dem Normenkontrollrat zur Beurteilung vorgelegt werden.

ZUSAMMENFASSENDE THESEN

Der Gesetzentwurf...

- lässt einen weiten Interpretationsspielraum und bedarf zahlreicher Klarstellungen, insbesondere bzgl. der Systematik des begünstigten Vermögens und Verschonungskonzeptes
- geht zu weit über die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus

Die neue Definition des begünstigten Vermögens...

- sollte zielgenau nachgebessert werden
- sollte die Eigenkapitalstärke, Liquidität und Finanzierungskultur von Familienunternehmen ausreichend berücksichtigen

Der Wert von 26 Millionen Euro als Qualifikationskriterium für große Familienunternehmen...

- ist zu niedrig bemessen, insbesondere auf Basis des derzeitigen Bewertungsrechtes
- sollte nicht als Freigrenze, sondern als Freibetrag ausgestaltet sein

Die Erhöhung des Wertes auf 52 Millionen Euro durch den Nachweis der Kapitalbindung...

- ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie der besonderen Unternehmenskultur Rechnung trägt
- ist in der derzeitigen Ausgestaltung nicht praxistauglich
- enthält zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe und untaugliche Fristen

Die Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen in die Verschonungsbedarfsprüfung...

- kommt einer Vermögensabgabe gleich
- kann den Erwerber substantiell und doppelt belasten
- wirft eine ganze Reihe neuer verfassungsrechtlicher Fragen auf
- darf auf keinen Fall Berücksichtigung finden

Die Einbeziehung von im Zuge der Schenkung/Erbschaft erworbenem Privatvermögen in die Verschonungsbedarfsprüfung...

- kann ebenfalls zu Doppelbelastungen führen
- sollte nicht umgesetzt werden
- darf im Falle der Umsetzung nicht dazu führen, dass der Erwerber gezwungen wird, Vermögensgegenstände mit Verlust zu veräußern

Das Abschmelzmodell...

- kann für einige Unternehmer eine neue interessante Alternative darstellen
- führt aber zu erheblichen Steuerbelastungen großer Betriebsübergaben

Die Lohnsummenregelung...

- ist mit den flexibilisierten Stufen zu begrüßen

FAZIT

Obwohl nur einige »Stellschrauben« des Erbschaftsteuerrechts vom Bundesverfassungsgericht beanstandet wurden, setzt der am 8. Juli vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf diese Vorgaben des Gerichts für Familienunternehmer sehr restriktiv um und lässt dabei noch viele Details offen. Die Komplexität und der Verwaltungsaufwand drohen hierdurch immens anzusteigen.

Es werden Situationen geschaffen, in denen Unternehmenserben aufgrund der Erbschaftsteuerbelastung gezwungen werden, in die Substanz des Betriebs einzugreifen oder aber einen Verkauf des geerbten Unternehmens prüfen zu müssen. Hierdurch werden Arbeitsplätze bedroht. Auch werden einige Vorschriften dem Ziel einer verfassungsfesten Auslegung des Urteils nicht gerecht. So sind steuerliche Doppelbelastungen

durch das Heranziehen von Privatvermögen zur Begleichung der Steuerschuld die Folge, was den Charakter einer ungerechtfertigten Vermögensabgabe hat. Alles das verringert die Chance eines neuen Erbschaftsteuergesetzes, bei einem nächsten Mal vor dem Bundesverfassungsgericht zu bestehen.

Zu befürchten ist, dass gerade die größten Familienunternehmen zu den Verlierern der Erbschaftsteuerreform 2015 gehören werden, wenn es nicht gelingt, tragbare und praxisorientierte Verschonungsoptionen bei einem Erwerb von über 26 Millionen Euro begünstigten Vermögens festzulegen. Dies gilt für alle drei vorgeschlagenen Regelungsansätze: einer Erhöhung der Prüfschwelle auf 52 Millionen Euro durch Nachweis der Kapitalbindung, einer Verschonungsbedarfsprüfung mit Vermögensteuernkomponenten und bei der Wahl des Abschmelzmodells.

Schließlich ist nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass aufgrund der neu zu fassenden Vorschriften zum begünstigten Vermögen bzw. Verwaltungsvermögen jedes Familienunternehmen – egal welcher Größe – von dieser Reform betroffen ist und mit zusätzlichen Belastungen rechnen muss. Sollten die geplanten Änderungen nicht praxisgerecht ausgestaltet werden, droht dieses Versäumnis die Eigenkapitalstärke, Liquidität und Finanzierungskultur des Betriebes nachhaltig und folgenreich zu schädigen.

KONTAKT

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU e.V.

Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin

kontakt@familienunternehmer.eu

Tel. 030 300 65-0 | Fax 030 300 65-390

Dr. Peer-Robin Paulus

Abteilungsleiter Politik und Wirtschaft

paulus@familienunternehmer.eu

Tel. 030 300 65-220 | Fax 030 300 65-390

Ninja-Antonia Reggelin, LL.M.

Leiterin Steuerpolitik

reggelin@familienunternehmer.eu

Tel. 030 300 65-175 | Fax 030 300 65-390

Herausgeber: © DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU e. V.

Berlin, Juli 2015



www.familienunternehmer.eu/erbschaftsteuer

WWW.FAMILIENUNTERNEHMER.EU

